

Grenzwerte

1. Allgemeine Parameter
 - 1.1 Temperatur : bis 35° C
 - 1.2 pH-Wert : 6,5 – 10,0
 - 1.3 chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) : 3000 mg/l
 - 1.4 Abbaubarkeit BSB5: CSB : 0,4 oder größer
 - 1.5 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit : 10,0 ml/l
 - 1.6 abfiltrierbare Stoffe : 300 mg/l
2. Grenzwerte für besondere Parameter
Wenn die Abwasserverordnung in den Anhängen zu bestimmten Herkunftsbereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik Stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte
 - 2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe : 300 mg/l
DEV H 56
 - 2.2 Kohlenwasserstoffe
 - 2.2.1 als Kohlenwasserstoffindex : 20 mg/l
DIN ISO 9377-2
 - 2.2.2 halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch : 0,5 mg/l
gebundenes Halogen, AOX)
DIN EN 1485
 - 2.2.3 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) : 1,0 mg/l
DIN 38407-F4
 - 2.2.4 schwerflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (SHKW) : 0,1 mg/l
DIN 38407-F2
 - 2.2.5 organische, halogenfreie Lösemittel: entsprechend spezieller Festlegung
DIN 38407 F-9
 - 2.3 Phenole (berechnet als C₆H₅OH– Phenolindex, nach Destillation
und Farbstoffextraktion)
DIN 38409-H16/2 : 100 mg/l
 - 2.4 Anorganische Stoffe
 - 2.4.1 Anionen:

Sulfat	(SO ₄)	: 400	mg/l
Phosphor gesamt	(PO ₄ -P)	: 100	mg/l
Chlorid	(Cl)	: 1500	mg/l

Fluorid	(F)	: 50	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	: 0,2	mg/l
Sulfid	(S)	: 2,0	mg/l
2.4.2 Stickstoff:			
aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N; NH ₃ -N)	: 200	mg/l
aus Nitrit	(NO ₂ -N)	: 20	mg/l
aus Nitrat	(NO ₃ -N)	: 100	mg/l
TKN	(N-gesamt)	: 350	mg/l
2.4.3 Kationen:			
Arsen	(As)	: 0,5	mg/l
Barium	(Ba)	: 2,0	mg/l
Blei	(Pb)	: 0,5	mg/l
Chrom, gesamt	(Cr)	: 0,5	mg/l
davon Chromat	(Cr-VI)	: 0,1	mg/l
Kupfer	(Cu)	: 0,5	mg/l
Nickel	(Ni)	: 0,5	mg/l
Selen	(Se)	: 1,0	mg/l
Zink	(Zn)	: 2,0	mg/l
Silber	(Ag)	: 0,5	mg/l
Zinn	(Sn)	: 0,5	mg/l
Cadmium	(Cd)	: 0,2	mg/l
Quecksilber	(Hg)	: 0,05	mg/l
3.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Nur in so geringen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.		
4.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der Stufe der mechanischen Abwasserreinigung der Kläranlage nicht sichtbar gefärbt wird.		
5.	Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.		
6.	Geruch: Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.		

**Preisblatt
für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung
- Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin -**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nachstehend aufgeführte Entgelte erhoben:

a) Schmutzwasserentgelt

Gestaffelt in Abhängigkeit von der eingeleiteten Abwassermenge pro Einleitstelle und Jahr ist jeweils vom ersten bis zum letzten in der jeweiligen Staffel angegebenen Kubikmeter der der jeweiligen Staffel zugeordnete Preis zu zahlen. Das insgesamt zu zahlende Schmutzwasserentgelt ergibt sich aus der Summe der Entgelte, die für die eingeleiteten Schmutzwassermengen der einzelnen Staffeln zu zahlen sind.

Schmutzwassermenge in m ³ /Jahr	Entgelt
bis 15.000	2,35 €/m ³
15.001 bis 30.000	2,27 €/m ³
30.001 bis 60.000	2,23 €/m ³
60.001 bis 120.000	2,19 €/m ³

b) Niederschlagswasserentgelt 0,64 €/m²

c) Sammelgrubenentsorgungsentgelt unterteilt in:

c1) Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Wohn-/Gewerbenutzung und 7,03 €/m³

c2) Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung mit einem Grundpreis von 14,90 €/Sammelgrube und Abfuhr

und einem wie folgt gestaffelten mengenabhängigen Entgelt

entsorgte Schmutzwassermenge je Abfuhr in m³

bis 0,5	6,35 €/m ³
bis 1,0	12,70 €/m ³
bis 1,5	19,05 €/m ³
bis 2,0	25,40 €/m ³
bis 2,5	31,75 €/m ³
bis 3,0	38,10 €/m ³ .

Die angegebene Staffel setzt sich für Mengen und Entgelt entsprechend linear fort.

Für alle Abfuhrleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb des mit dem Verein und der Stadt vereinbarten Abfuhrtages liegen bzw. nicht vereinbart sind (nachfolgend als Sonderabfuhr für Bedarfsmelder bezeichnet), wird ein Zuschlag für Sonderabfuhr von 100 % auf den Grundpreis erhoben.

Abfuhrtag gemäß diesen Preisblattes ist der vom Verein mit der Stadt vereinbarte Tag/Termin, zu dem sich die Pächter (Kunden) zur Sammelgrubenentsorgung beim Verein/der Stadt anmelden können.

Als Sonderabfuhr für Bedarfsmelder gilt eine Abfuhr, die nicht mindestens fünf Werktage (Montag bis Samstag) vor dem Tag der Erbringung der Abfuhrleistung zwischen dem Kunden und der Stadt vereinbart wird.

Der gemäß § 9 Abs. 7 der AEB zu zahlende Betrag für den Fall, dass der Kunde zum vereinbarten Termin nicht angetroffen wird und die Leistung nicht erbracht werden kann, beträgt 14,90 €

d) Fäkalschlammentsorgungsentgelt

17,84 €/m³

2. Für die Herstellung eines Abwasseranschlusses auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Landeshauptstadt Schwerin (AEB) hat der Kunde die dafür bei der Stadt tatsächlich anfallenden Kosten auf Nachweis zu erstatten.
3. Der gemäß § 6 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin zu zahlende Baukostenzuschuss für Erneuerungen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,44 €/m².
4. Für den Aufwand mit der Zählerverwaltung (z. B. Verplombung, Erfassung im Abrechnungssystem Zählerstandserfassung, Prüfung der Eichgültigkeit der Zähler u. a.) gemäß § 9 Abs. 3 und 5 der AEB hat der Kunde jährlich einen Grundpreis in Höhe von 11,70 € zu zahlen.
5. Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
6. Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen (vgl. § 15 Abs. 1 AEB).
7. Bei Zahlungsverzug (vgl. § 15 Abs. 2 AEB) wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Zusätzlich wird die Geldschuld nach § 288 BGB verzinst.
8. In Ausnahmefällen können besondere Zahlungsvereinbarungen gewährt werden. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.
9. Bei Bareinzahlungen wird eine Gebühr von 2,00 EUR erhoben.
10. Dieses Preisblatt tritt am 01.04.2017 in Kraft.